

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde **Erschwil**
(vertreten durch den Gemeinderat)

und

den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten der Region
(gemäss beiliegender Liste: Anhang 1)
(vertreten durch den Delegierten für Schulzahnpflegefragen der Zahnärzte-
Gesellschaft des Kantons Solothurn)

betreffend Durchführung der Schulzahnpflege

Gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944/ resp.
dem 25. Juni 1995 vereinbaren die Parteien wie folgt:

Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

1. Die aufgeführten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte verpflichten sich, die zahnärztliche Betreuung ab Kindergartenalter, der Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Erschwil in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Lehrerschaft zu übernehmen. Die Behandlung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in den Praxisräumen der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte stellen ihre ganzen zahnärztlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Die Behandlung hat durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst oder durch eidg. dipl. oder gleichwertige ausgewiesene Assistentinnen oder Assistenten zu erfolgen. Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an eine Spezialistin oder einen Spezialisten zu überweisen.

Die verantwortliche Schulzahnärztin oder der verantwortliche Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.

Kollektive Prophylaxe

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu ihren Lasten dauernd Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben.
Die Aufsicht, die Einführung und die administrative Kontrolle über die Schulzahnpflege obliegt der Lehrerschaft und der Schulkommission Erschwil.

Behandlung durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

3. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder durch die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte umfasst:

a) Prophylaxe

- den jährlichen Untersuchungen
- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigung/Versiegelung)
- die diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen im Rahmen der kollektiven Prophylaxe (Bite-Wing-Röntgenaufnahmen), einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht

b) Behandlung

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Behandlungen
- die Parodontalbehandlung
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an eine Kieferorthopädin SSO oder einen

Kieferorthopäden SSO (Spezialistinnen, Spezialisten) überweisen.

Kostenübernahme

4. Die Vertragsparteien anerkennen den jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO (basierend auf den UVG Tarif zwischen der SSO und den schweizerischen Sozialversicherungsträgern). Der Schulzahnpflegetarif gilt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Das Inkasso wird von der Gemeinde übernommen
 - Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie
 - Die AHV-Arbeitgeberbeiträge werden durch die Gemeinde getragen
 - Untersuchungen und Behandlungen können während der Schulstunden erfolgen

folgende Kosten trägt vollumfänglich die Gemeinde:

- jährlicher Untersuch
- kollektive Prophylaxe

die Eltern sind Kostenträger für folgende Leistungen:

- individuelle Prophylaxe
- konservierende Behandlung
- chirurgische/parodontale Behandlung
- kieferorthopädische Behandlung
- Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht

An diese Leistungen richtet die Gemeinde gemäss geltendem Schulzahnpflegereglement (Anhang 2) Subventionen aus.

Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte stellen viertel- oder halbjährlich oder spätestens auf Ende des Kalenderjahres der Gemeinde ihre Leistungen in Rechnung.

Weitere Bestimmungen

5. Für Behandlungen über Fr. 500.00 erstellen die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.
6. Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten regelt die Schulkommission abschliessend, vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

Ergibt die Kontrolle der verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten, der Eltern oder des Klassenlehrers, dass Schülerinnen oder Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. nicht befolgen, sind diese Schülerinnen und Schüler nach erfolgter Verwarnung durch die Schulkommission der Gemeinde von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers und

unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

7. Die Gemeinde kann Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die sich wiederholt den Vertragsbestimmungen widersetzen oder sich nicht an die oben erwähnten Abmachungen halten, von der Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ausschliessen.
8. Die Gültigkeit dieses Vertrages beginnt am 1. August 2000 und kann von beiden Parteien auf Ende des Schuljahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung aufgelöst werden, andernfalls wird er stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

Die Vertragsparteien bekunden mit ihrer Unterschrift zur ersten Vertragsdauer ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Schulkinder.

**Einwohnergemeinde
Erschwil**
Die Gemeindepräsidentin:

**Zahnärzte-Gesellschaft des
Kantons Solothurn (ZGSO)**

Die Gemeindeschreiberin:

Erschwil, 17. Juli 2000

Anhang 1

Liste: Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Region

a) Schulzahnärzte des Kantons Solothurn mit ebenfalls bestehenden Verträgen des Kantons Baselland

Breitenbach

Dr.med.dent. August Teuber
Brislachstrasse 16
4226 Breitenbach
Tel. 781 11 44

Dr.med.dent Antonio Guarneri
Fehrenstrasse 52
4226 Breitenbach
Tel. 781 21 31

Dr.med.dent. Matthias Schächterle
Wydehof
4226 Breitenbach
Tel. 781 31 11

Nunningen

Dr.med.dent. Wanda Trzeciak
Bretzwilerstrasse 26
4208 Nunningen
Tel. 791 09 52

b) Schulzahnärzte des Kantons Baselland mit noch bestehenden Verträgen im Kanton Solothurn

Laufen

Dr.med.dent. Claudio Eiselin
Hinterfeldstrasse 26
4242 Laufen
Tel. 761 64 00

Dr.med.dent. Stephan Jeker
Baselstrasse 51
4242 Laufen
Tel. 761 61 61

Dr.med.dent. Thomas Imhof
Bauerngasse 6
4242 Laufen
Tel. 761 19 89

Dr.med.dent. Trajko Dodevski
Bahnhofstrasse 4
4242 Laufen
Tel. 761 15 16

Dres.med.dent. Weber & Ingold
Röschenzstrasse 6-8
4242 Laufen
Tel. 761 77 77

Brislach

Dr.med.dent. Ricardo Balmelli
Hofgarten 2
4225 Brislach
Tel. 781 39 59

Regulativ

für die Beitragsleistung der Eltern an die Behandlungskosten der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen			Kostenanteil der Eltern
	bis	34'650.-	10%
34'651.-	bis	43'050.-	30%
43'051.-	bis	51'450.-	50%
51'451.-	bis	59'850.-	70%
über 59'851.-			90%

Diese Werte basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Mai 1993: 100% (Jan. 2000: 105.7%). Verändert sich dieser Index um 5 Punkte, werden die Ansätze des satzbestimmenden Einkommens neu angepasst.

Der Gemeindebeitrag wird bei Behandlung an die schulpflichtige Jugend (während der obligatorischen Schulpflicht) und den Kindern im Kindergarten gewährt.

Die Untersuchungskosten, die im Rahmen der Schulzahnpflege entstehen, werden durch die Gemeinde übernommen und den Eltern gemäss Tarif weiterverrechnet.

An Behandlungen, die durch eine Krankenkasse oder durch eine andere Versicherung übernommen werden, leistet die Gemeinde keine Beiträge. Insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen (Regulationen) ist durch die Eltern oder deren Vertreter der Nachweis zu erbringen, ob und allenfalls in welcher Höhe seitens der Krankenkasse resp. der Versicherung Beiträge geleistet werden. Ein allfälliger Gemeindebeitrag wird auf die Nettokosten ausgerichtet.

Die Zahnärzte stellen der Gemeinde pro Kind, gemäss kantonalem Tarif, Rechnung. Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Den Eltern muss vor der Behandlung, deren Kosten Fr. 500.00 übersteigt, ein schriftlicher Voranschlag unterbreitet werden.

Anträge auf Rückerstattung eines Gemeindebeitrages an kieferorthopädische Behandlungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind die Abrechnung der Krankenkasse sowie ein entsprechender Einzahlungsschein beizulegen.

Auf besondere Verhältnisse der Familie ist Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, in diesen Fällen den Kostenanteil zu bestimmen.

Die kantonalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege sind zu beachten.

Anhang 2 tritt auf den 1.1.2001 in Kraft, angepasst an die Teuerung auf den 1.1.2008 (GR-Beschluss vom 26.11.2007)